

## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1047/2023/HO/BV

|  |                   |
|--|-------------------|
| Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung | Datum: 22.05.2023 |
| Bearbeiter: Noffke                     | AZ: 2/082.4210    |

| Beratungsfolge          | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------------|------------|-----------------------|
| Gemeindevertretung Holm | 22.06.2023 | öffentlich            |

**Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028****Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Laut § 36 Gerichtsverfassungsgesetz sind die Schöffen der am 01.01.2024 beginnenden Amtsperiode jeweils für die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Die Wahl der Schöffen erfolgt in 2 Schritten. Zunächst werden von den Gemeinden Vorschlagslisten aufgestellt und beschlossen. Diese Vorschlagslisten werden dann nach einer öffentlichen Auslegung an das Landgericht weitergeleitet und dort erfolgt dann die Auswahl der Schöffen für die jeweiligen Amtsgerichtsbezirke. Die Aufstellung der Vorschlagslisten muss durch qualifizierten 2/3-Mehrheitsbeschluss der Gemeindevertretung erfolgen. Es sollen möglichst mindestens genauso viele Frauen wie Männer vorgeschlagen werden.

Für die Gemeinde Holm müssen insgesamt 8 Personen als Schöffe vorgeschlagen werden. Es sind 10 Bewerbungen eingegangen. Sollten zwischen Versand der Vorlage und Sitzung noch Bewerbungen eingehen, werden die Namen zur Sitzung nachgereicht. Es dürfen mehr Bewerber vorgeschlagen werden.

**Erwachsenenstrafrichter:**

Wiebke Bolz  
 Ute Curts  
 Kristin Hammersen  
 Marc Helms  
 Carsten Hoffmann  
 Kai Kramer  
 Martina Ringel  
 Cornelia Reißler  
 Herbert Dietmar Voswinkel  
 Andrea Witt-Breves

Alle Bewerber erfüllen die Voraussetzung als Schöffe tätig zu sein.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die eingegangenen Bewerbungen zur Schöffenwahl zuzulassen.

---

Hüttner

## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1045/2023/HO/BV

|                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Soziales und Kultur | Datum: 08.05.2023 |
| Bearbeiter: Jabs                 | AZ: 4/2111        |

| Beratungsfolge          | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------------|------------|-----------------------|
| Gemeindevertretung Holm | 22.06.2023 | öffentlich            |

### Trägerschaft der künftigen offenen Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm

#### Sachverhalt:

Zum Schuljahr 2024/2025 soll die Einführung der offenen Ganztagschule (OGS) an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm erfolgen. Ein Beschluss der Schulkonferenz der Heinrich-Eschenburg-Schule liegt vor.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Seit vielen Jahren erfolgt die Betreuung am Nachmittag durch den Verein Betreuungsschule Holm e.V. Der Verein hat signalisiert, nicht die Trägerschaft der offenen Ganztagschule zu übernehmen. Aktuell plant der Verein die Betreuung nur bis zum 31.07.2023 fortzuführen. Die Liquidierung des Vereins soll bis zum 31.12.2024 vollzogen sein.

Von Seiten der Gemeinde als Schulträger ist darüber zu entscheiden, wer die Trägerschaft der offenen Ganztagschule zum Schuljahr 2024/2025 (01.08.2024) übernehmen soll, oder ob die Gemeinde die Trägerschaft selbst übernimmt.

Bei einer Übernahme der Trägerschaft durch die Gemeinde wurde Seitens des Verein Betreuungsschule Holm e.V. signalisiert, dass das vorhandene Personal/die Einrichtung von der Gemeinde übernommen werden kann. Seit der Beratung durch die Agentur "Ganztägig Lernen" bildet der Verein Betreuungsschule Holm e.V. seine Mitarbeiterinnen kontinuierlich weiter, um den Ansprüchen einer offenen Ganztagschule gerecht zu werden.

Auch die bisher stattgefundenen Arbeitsgruppentreffen und Sitzungen haben daraufhin gezielt, dass die Gemeinde Träger der Offenen Ganztagschule wird.

### **Finanzierung:**

Benötigte Ausgaben (Personal- und Sachkosten) und erzielte Einnahmen (Elternbeiträge/Zuschüsse) sind im Haushalt 2024 einzuplanen. Die Finanzierung der offenen Ganztagschule erfolgt durch die Gemeinde Holm. Aktuell liegen hierfür noch keine Kostenschätzungen vor, jedoch wird die Planung in Zusammenarbeit mit dem Verein erfolgen.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Die OGS wird durch das Land gefördert. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden und zu betreuenden Kinder. Eine Zeitstunde wird an allgemeinbildenden Schulen mit bis zu 20 € je Teilnehmerin oder Teilnehmer im Schuljahr gefördert.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. die Trägerschaft der OGS ab dem Schuljahr 2024/2025 zu übernehmen.
2. die Trägerschaft der OGS ab dem Schuljahr 2024/2025 an einen freien Träger zu übertragen und ein Ausschreibungsverfahren vorzubereiten.

---

(Hüttner)

## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1049/2023/HO/BV

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Bauen und Liegenschaften | Datum: 06.06.2023 |
| Bearbeiter: M. Pein                   | AZ:               |

| Beratungsfolge          | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------------|------------|-----------------------|
| Gemeindevertretung Holm | 22.06.2023 | öffentlich            |

### 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holm; hier: Aufstellungsbeschluss

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Holm plant eine Weiterentwicklung im Bereich Bredhornweg/Lehmweg. Im geplanten Geltungsbereich sind verschiedene Nutzungen geplant.

Nähere Erläuterungen zur geplanten Weiterentwicklung sind der Beschlussvorlage 1048/2023/HO/BV zu entnehmen.

Da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holm die betroffenen Flächen derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausweist, wird eine Änderung des F-Planes erforderlich. Die 13. Änderung wird in einem Parallelverfahren zur B-Planerstellung stattfinden. Abschließend ist die Genehmigung der Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein einzuholen.

Seitens der Gemeinde Holm ist nunmehr ein Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des F-Planes zu fassen, um in die weitere Planung einzusteigen.

#### Finanzierung:

Für die Bauleitplanung sind Planungskosten in Höhe von insgesamt ca. 60.000,00 Euro im Haushalt 2023 eingeplant.

#### Fördermittel durch Dritte:

entfällt

#### Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet nördlich des Lehmweges und südlich und östlich des Bredhornweges wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Es wird das Planungsziel „Ausweisung und Erweiterung eines Gewerbegebietes“ und die „Errichtung einer Hackschnitzelanlage zur Wärmeversorgung des Gemeindegebietes“ verfolgt. Die aktuelle Darstellung im F-Plan wird von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbegebiet“ geändert.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll ein noch zu wählendes Planungsbüro beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

---

Hüttner

**Anlagen:**

Lageplan mit Geltungsbereich





## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1048/2023/HO/BV

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Bauen und Liegenschaften | Datum: 06.06.2023 |
| Bearbeiter: M. Pein                   | AZ:               |

| Beratungsfolge          | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------------|------------|-----------------------|
| Gemeindevertretung Holm | 22.06.2023 | öffentlich            |

### **Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 30 für das Gebiet nördlich des Lehmweges und östlich und südlich des Bredhornweges**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeinde Holm plant eine Weiterentwicklung im Bereich Bredhornweg/Lehmweg. Im geplanten Geltungsbereich sind verschiedene Nutzungen vorgesehen.

Im Rahmen der Erstellung eines energetischen Quartierskonzepts in den Jahren 2020/2021 wurde mithilfe eines Planungsbüros festgestellt, dass die Errichtung einer Hackschnitzelanlage zur Wärmeversorgung der öffentlichen Gebäude sowie von Privathäusern möglich ist.

Die Gemeinde Holm möchte so einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und das Gemeindegebiet möglichst flächendeckend und klimaneutral mit Wärme versorgen. Da neben dem Wunsch, eine flächendeckende Wärmeversorgung für die Gemeinde Holm zu errichten, auch die Nachfrage nach gewerblichen Grundstücken in der Gemeinde Holm nach wie vor vorhanden ist, bietet sich ein Standort im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 30 an. In diesem Bereich besteht zum einen die Möglichkeit der Erweiterung einiger dort ansässigen Betriebe und gleichzeitig können die gewerblichen Betriebe – sowohl die vorhandenen als auch die dann neuansässigen – von der Wärmeversorgungsanlage profitieren. Ein Anschluss an dieses Wärmenetz ist vorgesehen und soll im Bebauungsplan als verbindlich festgelegt werden.

Außerdem möchte die Gemeinde Holm neben der neuen Wärmeversorgungsanlage durch die Pflanzung von Bäumen im Bebauungsplangebiet noch mehr für den Klimaschutz tun.

Durch die Errichtung eines Lärmschutzwalls zur vorhandenen Bebauung an der Straße Lehmweg kann eine Abgrenzung zwischen Wohnen und Gewerbe erfolgen. Eine Klärung der erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf den Lärmschutz wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und der Erstellung von entsprechenden Lärmschutzgutachten erfolgen.

Aktuell gibt es 23 an einem Gewerbegrundstück interessierten Bewerberinnen und Bewerber, Tendenz steigend. Zwei Gewerbebetriebe aus dem vorhandenen Gewerbegebiet haben bereits Platzmangel angekündigt und könnten sich durch den direkten Anschluss des neuen Baugebietes etwas erweitern. Hinsichtlich der Lenkung der Verkehrsströme sind mögliche Zufahrten bzw. die Herstellung eines Wendehammers im weiteren Bauleitplanverfahren zu prüfen. Ggfs. wird die Erstellung eines Verkehrsgutachtens erforderlich.

Der Flächennutzungsplan weist die Flächen aktuell als Flächen für die Landwirtschaft aus, sodass die Darstellungen entsprechend geändert werden müssen. Die 13. Änderung des F-Planes erfolgt im Parallelverfahren.

### **Finanzierung:**

Für die Bauleitplanung sind Planungskosten in Höhe von insgesamt ca. 60.000,00 Euro zzgl. eventuell erforderlicher Gutachten im Haushalt 2023 eingeplant.

### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet nördlich des Lehmweges und südlich und östlich des Bredhornweges wird ein Bebauungsplan mit der Nummer 30 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
  - Ausweisung und Erweiterung des Gewerbegebietes
  - Errichtung einer Wärmeversorgungsanlage zur Wärmeversorgung des Gemeindegebietes
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll ein noch zu wählendes Planungsbüro beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

---

Hüttner

**Anlagen:**

Lageplan mit Geltungsbereich



